

-----Original-Nachricht-----

Betreff: Anregung gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Havixbeck

Datum: 2019-06-24T22:25:45+0200

An: Alle Fraktionsvorsitzenden

Sehr geehrte Frau Schäpers,

sehr geehrte Herren,

gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Havixbeck hat jeder das Recht, sich schriftlich mit Anregungen an den Rat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen:

Am 17.06.2019 wurde im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Denkmal und Kultur Herr Witold Wylezol vom Kulturforum arte e.V. als neuer Pächter für das Café im Sandsteinmuseum öffentlich vorgestellt. Es wurde auch berichtet, dass ein Pachtvertrag verhandelt sei und kurz vor der Unterzeichnung stehe.

Nach den Erläuterungen des Konzeptes des neuen Pächters für ein Kulturcafé sind auch eigene Veranstaltungen („*Musik, Kleinkunst, Kabarett- und Literaturveranstaltungen*“) geplant.

In diesem Zusammenhang weise ich auf folgenden Sachverhalt hin:

Bei den Planungen zur Erweiterung des Sandsteinmuseums zu einem Kompetenzzentrum für Baukultur und Naturstein wurden durch das Planungsbüro Hansen, Wuppertal, die Geräuschimmissionen an der benachbarten Wohnnutzung nach der TA-Lärm ermittelt und beurteilt.

Als Ergebnis dieser Geräuschimmissionsprognose wird auf Seite 26 zusammenfassend festgestellt, dass die Geräuschimmissionsrichtwerte, wenn auch teilweise nur sehr knapp, eingehalten und nicht überschritten werden.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei der Prognose eine **bestimmte Betriebsweise zugrunde gelegt** wurde.

– Für die **Innengastronomie** wird von einer Nutzung mit **Hintergrundmusik** ausgegangen.

– Bei der **Außengastronomie** wird lediglich von einer **gehobenen Sprechweise** und von einem normalen Verhalten der Besucher ausgegangen. Hierbei haben die Betreiber der Gastronomie die Pflicht, nicht angepasstes Verhalten zu unterbinden. **Es finden keine regelmäßigen Veranstaltungen im Außenbereich statt.**

– Durch unangepasstes Verhalten der Besucher im Außenbereich sind grundsätzlich kurzzeitige Pegelspitzen möglich, fallen jedoch in den Bereich einer Ordnungswidrigkeit auf öffentlichen Flächen.

Hierbei haben die Betreiber der Gastronomie die Pflicht, nicht angepasstes Verhalten zu unterbinden.

- **Musikveranstaltungen** im Mehrzweckraum finden **nur in der Zeit von 18.00 bis 21.30 Uhr** statt.
- Die **Fenster- und Türanlagen** vom Mehrzweckraum und der Innengastronomie sind während Geräusch intensiver Veranstaltungen und Seminarnutzungen **geschlossen zu halten**.
- Die Veranstaltungen sowie die Öffnungszeit der Außengastronomie enden um 21.30 Uhr, so dass die Besucher Gelegenheit haben bis 22.00 Uhr das Grundstück und die Stellplätze zu verlassen. **Im Nachtzeitraum sind keine Nutzungen vorgesehen.**
- Für **gelegentlich** stattfindende Veranstaltungen (kein Regelbetrieb) mit Nutzungszeiten nach 22.00 Uhr (z.B. Weinfest) sind **Sondergenehmigungen** zu beantragen.

Grundlage der vorliegenden Geräuschimmissionsprognose waren genau definierte Lärmquellen sowie ein Gebäudebestand gemäß den Planungen zur „Erweiterung zu einem Kompetenzzentrum“. Da sich mit den neuen Planungen diese Bemessungsgrundlagen ändern werden, wird somit eine neue Geräuschimmissionsprognose notwendig werden.

Damit bei dieser Prognoserechnung nicht durch die geplanten Aktivitäten des „Kulturcafés“ die gesetzlich zulässigen Richtwerte überschritten werden, empfehle ich, mit dem neuen Pächter schriftlich, am besten im Pachtvertrag, zu vereinbaren, dass die o.g. Nutzungsbedingungen einzuhalten sind.

Da Sie, wie alle beteiligten Parteien und Gruppen, auch immer wieder betont haben, dass auf die nachbarschaftlichen Belange Rücksicht genommen wird, gehe ich davon aus, dass Sie meinem Wunsch entsprechen.

Mit freundlichem Gruß

Auszug (seite 29) aus der Geräuschimmissionsprognose

6. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN

*Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte und der ermittelten Beurteilungspegel sind die im Folgenden aufgeführten Schallschutzmaßnahmen einzuhalten bzw. **über Handlungsanweisungen zu gewährleisten**. Darüber hinaus wird die beschriebene Betriebsweise zugrunde gelegt.*

*/1/ Innenpegel und Beschallungsanlage In dem Mehrzweckraum, Scheune, bei Veranstaltungen, wird der Innenschallpegel auf einen Taktmaximal- Mittelungspegel von ≤ 95 dB(A) festgelegt. In der Innengastronomie Café, bei üblichem Betrieb, **erfolgt nur eine Beschallung mit Hintergrundmusik,***

die den folgenden Innenschalldruckpegel nicht übersteigt: Taktmaximal-Mittelungspegel ≤ 85 dB(A), eine evtl. vorhandene Musikanlage wird nur zur Hintergrundmusik mit einer Begrenzung der mittleren Maximalpegel auf 80 dB(A) genutzt.

/2/ Umschließungsbauteile **Die Fenster- und Türanlagen vom Mehrzweckraum sind** während Geräusch intensiver Veranstaltungen und Seminarnutzungen **geschlossen zu halten**. Die Belüftung erfolgt über eine Lüftungsanlage. **Die Fenster der Innengastronomie sind während der Nutzung geschlossen.**

/3/ Nutzungszeiten Mehrzweckraum und Innengastronomie bis 21.30 Uhr Außengastronomie: 10.00 Uhr bis 21.30 Uhr. **Nachtbetrieb findet nicht statt.**